

Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 6/ 2015 vom 01.07.2015	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
2.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachungsanordnung

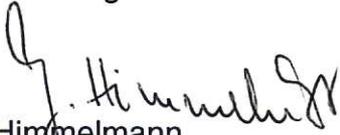
Die am 25.06.2015 beschlossene 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen vom 22.12.2010 - Friedhofssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 26.06.2015

Der Bürgermeister


Himmelmann

1. Änderungssatzung vom 01.07.2015

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen vom 22.12.2010 - Friedhofssatzung

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 25.06.2015 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen beschlossen:

§ 1

Die §§ 29 und § 30 werden wie folgt ergänzt:

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle mit ihren Abschiedsräumen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Olfen und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Andachtsraum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle während der vereinbarten Zeit abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Trauerhalle bzw. des Andachtraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 2

Die Änderung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

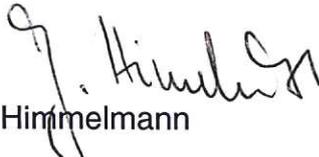
Die am 25.06.2015 beschlossene 1. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.2010 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 26.06.2015

Der Bürgermeister


Himmelmann

1. Änderungssatzung vom 01.07.2015

zur Gebührensatzung vom 22.12.2010 zur Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), Art. 74 EuroAnpG vom 25.09.2001 (GV S. 708), in der jeweils gültigen Fassungen sowie des § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen vom 22.12.2010, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen beschlossen.

§ 1

die §§ 3 bis einschließlich § 6 Grabstättengebühren erhalten folgende Fassung:

§ 3 Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für eine Grabstelle

a)	Reihengrab - Ruhefrist 25 Jahre -	585,-- €
b)	Kindergrab - Ruhefrist 15 Jahre -	245,-- €
c)	Urnenreihengrab - Ruhefrist 25 Jahre -	426,-- €
d)	Rasenreihengrab - Ruhefrist 25 Jahre -	815,-- €
e)	Urnenrasenreihengrab - Ruhefrist 25 Jahre -	468,-- €
f)	Wahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre -	936,-- €
g)	Urnenwahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre -	653,-- €
h)	Rasenwahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre -	1.304,-- €
i)	Urnenrasenwahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre -	704,-- €
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird auf 100 v. H. der unter Abs. 2 Buchstabe f bis i genannten Beträge festgesetzt.
- (4) Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um mindestens der entsprechenden gerundeten Jahresgebühr unter Abs. 2 Buchstabe f bis i Jahre zu verlängern. Sie beträgt je Jahr und Grabstelle

a)	für das Wahlgrab	23,-- €
----	------------------	---------

b) für das Urnenwahlgrab	16,-- €
c) für das Rasenwahlgrab	32,-- €
d) Urnenrasenwahlgrab	17,-- €

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten
- a) das Ausheben des Grabes
 - b) die Herrichtung des Grabes
 - c) das Anbringen von Trittplatten und Grababgrenzungen
 - d) die Benutzung des Friedhofswagens
- (3) Die Bestattungsgebühr je Beisetzung beträgt
- | | |
|----------------------|----------|
| a) bei Reihengräbern | 412,-- € |
| b) bei Wahlgräbern | 412,-- € |
| c) bei Kindergräbern | 206,-- € |
| d) bei Rasengräber | 353,-- € |
| e) bei Urnen | 160,-- € |
| f) bei Fehlgeburten | 160,-- € |

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, eines Abschieds- und des Andachtraumes

- | | |
|---|----------|
| (1) Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall | 226,-- € |
| (2) Benutzung eines Abschiedsraumes je Sterbefall | 196,-- € |
| (3) Benutzung des Andachtraumes je Sterbefall | 161,-- € |

§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung
- a) Sargbestattungen
 - aa) bei Leichen von Erwachsenen im Reihen- oder Wahlgrab 824,-- €
 - ab) bei Leichen von Kindern 412,-- €
 - ac) bei Leichen von Erwachsenen im Rasenreihen oder Rasenwahlgrab 706,-- €

b)	Urnen	160,-- €
c)	Fehlgeburten	160,-- €

- (2) Bei Ausgrabung und Neubestattung (Umbettung) ist neben der Ausgrabungsgebühr nach Abs. 1 eine Bestattungsgebühr nach § 4 zu leisten.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.07.2015 in Kraft.